

## Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

# Spielordnung (SPO)

---

### Änderungsnachweis:

Neufassung der Spielordnung	Calw	01.05.2010
Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für den Bundesverband („Floorball Deutschland“ bzw. „FD“ statt „Deutscher Unihockey Bund“ bzw. „DUB“) in der gesamten SPO sowie Änderung §§ 3.2, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.5, 8.3, 9.11, 9.17 und Neufassung §§ 5 und 7.1	Schriesheim	26.06.2011
Änderung §§ 7.1.3, 7.1.4 und 7.1.5	Schriesheim	14.06.2012
Änderung §§ 1.2, 6.2.2, 7.1.3, 7.1.5, 8.1, 9.3, 9.7, 9.10, 9.11, 12.1.d, 13.2.3, Streichung §§ 9.13, 9.14, 9.15, 9.16 und infolgedessen Neunummerierung §§ 9.17, 9.18 (alt) in 9.13, 9.14 (neu), Neufassung §§ 8.4, 9.15 (neu)	Calw	20.04.2013
Neufassung § 8	Karlsruhe	05.06.2014
Änderung § 8.2, Anpassung Transferperiode	Rheinstetten	06.11.2017
Änderung §§ 5, 6, 8, 9, Neufassung § 7	Rheinstetten	07.07.2018
Neufassung §§ 6.2.5 und 7.5, Änderung §9.16	Rheinstetten	01.06.2019
Änderung § 7.3	Rheinstetten	31.07.2022

## ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Spielordnung (SPO) regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für alle Ligen und Turniere, die vom Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW) veranstaltet werden.  
*(Sie kann auch für Ligen und Turniere, die der FVBW gemeinsam mit anderen Floorball-Landesverbänden veranstaltet, als Rechtsgrundlage herangezogen werden, doch bedarf dies der Absprache mit den anderen Landesverbänden.)*
- 1.2 Nur der FVBW ist berechtigt, den Titel „Baden-Württembergischer Meister“ in der Sportart Floorball zu vergeben und den dafür notwendigen Spielbetrieb zu organisieren. Die jeweils bestplatzierte Mannschaft der höchsten Liga, die im geographischen Zuständigkeitsbereich des FVBW durchgeführt wird, erringt den Titel des Baden-Württembergischen Meisters.

### § 2 Ordnungen

Der Spielbetrieb des FVBW unterliegt außer der vorliegenden SPO den folgenden Bestimmungen:

- 2.1 den DFB der Spielbetriebskommission (SBK) des FVBW,
- 2.2 den Floorball-Spielregeln von Floorball Deutschland (FD),
- 2.3 der Schiedsrichterordnung (SRO) des FVBW,
- 2.4 den DFB der Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVBW,
- 2.5 der Finanzordnung (FZO) des FVBW,
- 2.6 der Kommissionsordnung (KMO) des FVBW.

### § 3 Anfragen und Ausnahmeregelungen

- 3.1 Über alle nicht geregelten Fälle und Ausnahmen entscheidet die SBK des FVBW.
- 3.2 Alle Anfragen müssen in Textform erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

### § 4 Saisonzeit, Spieltagsperiode

- 4.1 Die Spielperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon werden in den DFB der SBK des FVBW geregelt.
- 4.2 Für einzelne Ligen kann es aufgrund von FD-Vorgaben Einschränkungen geben.

### § 5 Spielgemeinschaften

- 5.1 Spielgemeinschaften (SG) von mehreren Vereinen sind als Ausnahme möglich. Sie müssen auf einem gesonderten Formular bei der SBK beantragt und von dieser genehmigt werden. Die Genehmigung muss für jede Saison neu beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 5.2 SG sollen dazu dienen, die Teilnahme der beteiligten Vereine am Liga-Spielbetrieb sicherzustellen, wenn eine Teilnahme aus eigener Kraft nicht möglich ist (insbesondere aufgrund von Spielermangel). SG, die alleine darauf abzielen, die besten Spieler mehrerer Vereine in einem Team zu vereinen, sind unzulässig.

- 5.3 Auf dem SG-Antrag muss angegeben werden, welcher Verein dem FVBW gegenüber verantwortlich und haftbar ist, bzw. bei Auflösung der SG alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme am FVBW-Spielbetrieb ergeben, als Rechtsnachfolger wahrnimmt.
- 5.4 Für eine SG sind ausschließlich Spieler spielberechtigt, deren Heimatverein an der SG beteiligt ist.
- 5.5 Spieler, deren Heimatverein in GF-Wettbewerben an einer SG beteiligt sind, dürfen in KF-Wettbewerben nur für ihren Heimatverein oder eine SG mit Beteiligung ihres Heimatvereins eingesetzt werden.
- 5.6 Es ist unzulässig, dass eine SG in einer Spielform (GF bzw. KF) mehrere Teams stellt.
- 5.7 Eine SG muss sich im Namen des Teams widerspiegeln. Es müssen alle an einer SG beteiligten Vereine im Namen genannt werden.

## **SPIELBERECHTIGUNG UND LIZENZWESEN**

### **§ 6 Spielberechtigung**

- 6.1 Für alle Mannschaften gilt:
  - 6.1.1 Spielberechtigt sind alle Vereine, Schulen, Hochschul- und Betriebssportgruppen, die bis zum 1. Oktober im Jahr des Saisonbeginns dem FVBW oder einem am Spielbetrieb des FVBW teilnehmenden Landesverband beitreten.
  - 6.1.2 Der Antrag muss bis zum Anmeldeschluss der Liga vorliegen.
- 6.2 Für alle Spieler gilt:
  - 6.2.1 Jeder Spieler muss über eine Spielerlizenz für die jeweilige Liga verfügen (Vgl. § 7).
  - 6.2.2 Spieler dürfen in höheren Altersklassen als ihrer eigenen zum Einsatz gebracht werden; für diese müssen sie separat lizenziert werden. Jugendspieler, die in einer Erwachsenenliga eingesetzt werden sollen, müssen mindestens selbst U15 sein. Die Verantwortung für den Einsatz in einer Erwachsenenliga liegt beim Verein bzw. den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Spieler. Der FVBW empfiehlt dem Verein ein schriftliches Einverständnis von den Erziehungsberechtigten einzuholen.
  - 6.2.3 Damen dürfen in Herren-Ligen eingesetzt werden, aber Herren nicht in Damen-Ligen.
  - 6.2.4 In den Jugend-Klassen dürfen sowohl Mädchen als auch Jungen eingesetzt werden.
  - 6.2.5 Minderjährigen Feldspielern wird empfohlen, bei Spielen im Spielbetrieb des FVBW mit Schutzbrillen gemäß Material Regulations des Weltverbands (IFF) zu spielen. Bei Wettbewerben anderer Verbände oder übergeordneten Wettbewerben (bspw. Pokal oder Deutsche Meisterschaften) gelten abhängig vom Veranstalter andere Regeln.

### **§ 7 Spielerlizenzen**

- 7.1 Eine Lizenz ist die Bescheinigung des FVBW, die einen Spieler dazu berechtigt, am regulären Spielbetrieb des FVBW teilzunehmen. Jeder Spieler darf in jedem Wettbewerb (Kombination von Spielform, Kategorie und Altersklasse) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team seines Heimatvereins lizenziert sein. Der Heimatverein ist derjenige Verein, dem ein Spieler im Saisonmanager zugeordnet ist. Ausnahmen bilden die in 7.2 und 7.3 aufgeführten Fälle. Nur der FVBW kann Lizenzen im eigenen Spielbetrieb gemäß geltender Ordnungen erteilen, verweigern und entziehen.

- 7.2 In Ausnahmefällen kann ein Spieler unter den im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen auch für andere Vereine als seinen Heimatverein (Fremdvereine) lizenziert werden. Hierfür ist ein schriftlich begründeter Antrag auf Freigabe für den Fremdverein bei der SBK zu stellen. Der Antrag muss sowohl von der SBK als auch vom Heimatverein des Spielers genehmigt werden. Eine Freigabe setzt weiterhin voraus, dass der Spieler mindestens eine Lizenz bei seinem Heimatverein besitzt.
- 7.2.1 Ein Spieler kann in einem GF-Wettbewerb eine Lizenz für ein Team eines Fremdvereins beantragen, sofern sein Heimatverein kein Team in diesem Wettbewerb gemeldet hat. Berechtigte Gründe für eine solche Ausnahme können eine deutliche Bindung des Spielers zu den Vereinen oder ein neu in den Kleinfeldspielbetrieb eingestiegener Verein sein. Explizit nicht als begründeter Ausnahmefall gilt, wenn ein Spieler von einem GF-Team zu einem KF-Team wechselt, um danach eine Freigabe für das GF-Team zu beantragen. Diese Regelung darf auf maximal vier Spieler eines GF-Teams gleichzeitig angewendet werden.
- 7.2.2 Ein Spieler der Altersklasse U19 kann Lizenzen in Herren-, Damen- sowie U19-Wettbewerben für Fremdvereine beantragen, sofern sein Heimatverein kein Team im jeweiligen Wettbewerb gemeldet hat. Möchte er in einer Kategorie und Altersklasse sowohl eine GF- als auch eine KF-Lizenz erwerben, so gilt 7.2.1.
- 7.2.3 Eine Spielerin kann eine Lizenz in Damen-Wettbewerben für einen Fremdverein beantragen, sofern ihr Heimatverein kein Team im jeweiligen Wettbewerb gemeldet hat. Möchte die Spielerin sowohl eine Großfeld- als auch eine Kleinfeld-Lizenz erwerben, so gilt 7.2.1.
- 7.3 Im Herren- und Damen-Großfeld können in begründeten Ausnahmefällen Zweitlizenzen erworben werden.
- 7.3.1 Berechtigte Gründe für eine Zweitlizenz können die Förderung von Nachwuchsspielern oder auch besondere familiäre Umstände sein. Dem Antrag auf eine Zweitlizenz ist der SBK eine formlose Begründung und Erläuterung zuzusenden, wann und wie der Spieler eingesetzt werden soll. Zweitlizenzen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden, sind abzulehnen.
- 7.3.2 Darüber hinaus gelten die Einschränkungen aus § 6 der Lizenzordnung (LZO) von FD.
- 7.4 Jedes Team muss seine Spieler für jede Saison neu lizenzieren lassen.
- 7.4.1 Lizenzen müssen im Saisonmanager des FVBW beantragt werden. Ist eine Nutzung des Saisonmanagers aus technischen Gründen nicht möglich, so ist der Lizenzantrag fristgerecht per E-Mail an die SBK und den jeweiligen Staffelleiter zu richten. Dies gilt ebenso, wenn ein Transfer beantragt, aber im Saisonmanager noch nicht durchgeführt wurde.
- 7.4.2 Eine Lizenzierung ist jederzeit möglich, sie muss aber spätestens bis Mittwoch vor dem Spieltag erfolgen, an dem der Spieler zum ersten Mal eingesetzt werden soll.
- 7.4.3 Verspätet eingegangene Lizenzanträge können von der SBK genehmigt werden. In jedem Fall ist die SBK und der Staffelleiter via E-Mail oder telefonisch zu informieren.
- 7.4.4 Wird ein verspäteter Lizenzantrag erst am Spieltag selbst gestellt, so ist jede mündliche Genehmigung der Lizenz durch den Staffelleiter oder die SBK nur vorläufig. Eine genauere Prüfung des Antrags kann auch zu einer nachträglichen Ablehnung des Antrags führen. Der Einsatz des Spielers wird dann als Einsatz eines nicht-lizenzierten Spielers gewertet.
- 7.5 In allen Jugendlichen dürfen in jedem Team bis zu vier Juniorinnen lizenziert und eingesetzt werden, die bis zu einem Jahr älter sind, als es die jeweilige Altersklasse erlaubt.

7.6 In einer Mannschaft, in der ausschließlich Mädchen lizenziert sind, gelten alle Juniorinnen als spielberechtigt, die bis zu zwei Jahre älter sind als es für die Altersklasse erlaubt ist.

7.6.1 Spielerinnen aus 7.6 dürfen im Verlauf der Saison an maximal drei Spielen des für das Alter regulär vorgesehenen Spielbetriebs teilnehmen.

7.6 Im Erwachsenen-Bereich gilt: Spieler müssen sich auf Nachfrage am Spieltag beim Schiedsrichter ausweisen können.

7.7 Im Bereich der Jugendlichen gilt: Bei Zweifeln am Alter von Spielern müssen sich diese durch Vorlage eines amtlichen Dokuments bei der SBK ausweisen.

## **§ 8 Transfers und Teamwechsel**

8.1 Ein Transfer ist der Wechsel des Heimatvereins. Dieser wird erforderlich, wenn ein Spieler nach Ende der Transferperiode der vorherigen Saison für einen anderen Verein mit Erstlizenz lizenziert war.

8.2 Ein Teamwechsel ist der Übergang einer Erstlizenz eines Spielers von einem Team eines Vereins auf ein anderes desselben Vereins innerhalb einer Saison. Für Teamwechsel gelten alle Regelungen, Fristen und Gebühren, die auch für Transfers gültig sind. Im Folgenden wird daher nicht zwischen Transfers und Teamwechsel unterschieden.

8.3 Es gilt die Transferperiode vom 01.05. - 15.01. (IFF Transferperiode). Davon abweichend ist ein Transfer außerhalb der Transferperiode bei einem Wohnortwechsel und einer daraus von der SBK akzeptierten resultierenden Verhinderung des Spielers zur Teilnahme am Spielbetrieb bei seinem alten Verein möglich.

8.4 Transfers sind auf dem dafür vorgesehenen Formular während der Transferperiode schriftlich bei der SBK zu beantragen.

8.5 Bei Transfers zwischen verschiedenen (Landes-)Verbänden sind die Ordnungen aller beteiligten Verbände zu beachten.

8.6 Der zu Transferierende muss Mitglied im Antrag stellenden Verein sein.

8.7 Der zu Transferierende sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein. Ebenfalls muss der Transferantrag vom gebenden Verein unterzeichnet sein.

8.8 Ein Transfer ist nur für die Erstlizenz möglich. Bestehende Zweitlizenzen bleiben erhalten.

## **AUSRICHTUNG VON SPIELTAGEN**

### **§ 9 Spieltagsausrichtung**

9.1 Terminologie: Der „*Veranstalter*“ aller Spieltage im Geltungsbereich dieser Spielordnung ist der FVBW. Als „*Ausrichter*“ gelten die jeweils mit der konkreten Durchführung der einzelnen Spieltage betrauten Mitglieder des FVBW bzw. Mitglieder aus anderen Landesverbänden, die am FVBW-Spielbetrieb teilnehmen.

9.2 Jedes Teilnehmerteam hat je nach Angabe in der Ausschreibung Spieltage auszurichten.

9.3 Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Sportanlage obliegt dem Ausrichter. Der Ausrichter haftet für seine Vertreter. Vereine sind für das Verhalten ihrer Anhänger, Spieler und Funktionäre verantwortlich und können für Fehlverhalten unter anderem mit Heimspielsperren, Geldstrafen, Punktabzügen und Sperren einzelner Spieler bestraft werden.

- 9.4 Bei disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.
- 9.5 Die Möglichkeit zum Umziehen und Duschen für die beteiligten Teams muss gegeben sein. Für Frauen (bei Herrenspieltagen) und Schiedsrichter ist nach Möglichkeit jeweils eine extra Garderobe mit Dusche vorzusehen.
- 9.6 Die Einladungen zum Spieltag sind vom Ausrichter (inklusive Anfahrtsbeschreibung und Spielplan) spätestens 7 Tage vor dem Spieltag an die teilnehmenden Teams zuzustellen.
- 9.7 Die Halle muss für alle Mannschaften eine Stunde vor Spielbeginn zugänglich sein. Das Spielfeld muss eine halbe Stunde vor Spielbeginn bespielbar sein.
- 9.8 Die Spielzeit ist von 9 bis 19 Uhr einzuhalten, wobei mit Zustimmung aller Beteiligten (Teams, Schiedsrichter, Ausrichter) auch frühere oder spätere Spiele möglich sind.
- 9.9 Der ausrichtende Verein muss mindestens einen volljährigen Betreuer stellen.
- 9.10 Der Ausrichter muss während der kompletten Spielzeit die sanitätsdienstliche Betreuung sicherstellen.
- 9.11 In allen FVBW-Wettbewerben herrscht Bandenpflicht. Banden müssen IFF-zertifiziert sein. Dies sicherzustellen, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Ausrichters. Um die Bande herum muss ein Sturzraum von mindestens 50 cm vorhanden sein.
- 9.12 Zur Ausrichtung von Heimspieltagen an anderen Orten ist die Zustimmung der SBK nötig.
- 9.13 Bei Verstößen gegen die SPO, die SRO, die DFB der SBK oder die DFB der RSK muss der Ausrichter innerhalb von 3 Tagen die SBK (d.h. den jeweils zuständigen Staffelleiter) in Textform informieren.
- 9.14 Die geeignete Besetzung des Spielsekretariats liegt in allen Ligen des FVBW in der Verantwortung des Ausrichters.
- 9.15 Während eines Spiels muss mit derselben Ballsorte gespielt werden. Dies bezieht sich auf die Farbe und die Oberflächenstruktur des Spielballs. Standardfarben sind weiß und vanillefarben.
- 9.16 Der Ausrichter muss die Spieltagsdokumentation vollständig ausfüllen und die darin aufgeführten Punkte beachten. Die Spieltagsdokumentation muss innerhalb von 3 Tagen der SBK zugesandt werden.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

- 10.1 Der FVBW als Veranstalter sowie die jeweils zuständigen Ausrichter übernehmen keine Haftung hinsichtlich der Durchführung von Spieltagen und der Sicherheit von Spielern.
- 10.2 Teilnehmende Mannschaften haben ihre Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Spielern wahrzunehmen.

## **WERTUNG, SPIELAUSFALL UND KLASSIFIZIERUNG**

### **§ 11 Wertung**

- 11.1 In den Ligen und Turnierserien des FVBW gilt das Dreipunktesystem.
- 11.2 Eine Mannschaft, die in der regulären Spielzeit mehr Torerfolge als die gegnerische Mannschaft erzielt hat, erhält drei Punkte zugesprochen.
- 11.3 Eine Mannschaft, die in der regulären Spielzeit weniger Torerfolge als die gegnerische Mannschaft erzielt hat, erhält null Punkte zugesprochen.
- 11.4 Eine Mannschaft, die in der regulären Spielzeit gleich viele Tore wie die gegnerische Mannschaft erzielt hat, erhält einen Punkt zugesprochen.

- 11.5 Eine Mannschaft, die in der Verlängerung das erste Tor schießt (Golden Goal) erhält einen zusätzlichen Punkt zugesprochen.

## § 12 Forfait-Wertung

- 12.1 Ein Spiel wird gegen eine Mannschaft Forfait gewertet, wenn es
- zu einem Spiel aus eigenem Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht genügend Spielern antritt,
  - das Spielfeld vor Spielende verlassen hat,
  - sich weigert, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen,
  - nicht spielberechtigte Spieler einsetzt oder
  - einen Spielabbruch verschuldet.
- 12.2 Die Wertung für Forfait ist bei Spielen auf dem Großfeld 0:5, bei Spielen auf dem Kleinfeld und beim Mixed 0:8, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv ausgespielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt. Für die begünstigte Mannschaft wird Forfait als Sieg, für die fehlbare Mannschaft als Niederlage gewertet. Bei K.O.-Spiele scheidet die fehlbare Mannschaft aus.
- 12.3 Wird ein Spiel gegen beide Mannschaften Forfait gewertet, so werden beiden Mannschaften null Tore und null Punkte zugesprochen.

## § 13 Ausfall eines Spieles

- 13.1 Ausfall eines Spieles:
- 13.1.1 Wenn ein Spiel nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden kann, muss der Ausrichter die SBK binnen zwei Tagen über den Ausfall des Spieles informieren.
- 13.1.2 Die SBK entscheidet aufgrund der bekannten Tatsachen nach eigenem Ermessen. Sie kann eine Wiederholung des Spiels oder eine Forfait-Wertung beschließen. Ihre Entscheidung ist verbindlich und endgültig, ein Einspruch ist nicht möglich.
- 13.1.3 Der Verursacher des Spielesausfalls trägt ggf. die Kosten (vgl. FZO des FVBW).
- 13.2 Nachholspiele bzw. Forfait-Wertung:
- 13.2.1 Sind die beteiligten Teams nicht für den Spielesausfall verantwortlich, so wird das Spiel zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- 13.2.2 Ein Team, das nicht zu einem Spiel erscheint, muss dies dem Spieltagsausrichter vor Spielbeginn mitteilen; ansonsten wird das Spiel automatisch Forfait gewertet.
- 13.2.3 Darüber hinaus muss die Mannschaft selbsttätig innerhalb von zwei Tagen nach dem Spieltermin der SBK stichhaltig belegen, warum sie nicht erscheinen konnte; ansonsten wird automatisch Forfait gewertet.
- Als vertretbarer Grund für das Nichterscheinen werden insbesondere unzumutbare Anreisen anerkannt (unvorhersehbares Glatteis u. ä.).
  - Hinweis: Insbesondere in den Wintermonaten ist jedes Team verpflichtet, alternativ zur Anreise mit Autos, die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu prüfen und ggf. auch in Anspruch zu nehmen (zusätzliche Kosten oder eine längere Anfahrtsdauer sind in keinem Falle Gründe für die Absage eines Spieles).
- 13.2.4 Die Termine aller Nachholspiele müssen mit dem SBK-Vorsitzenden (bzw. im Falle seiner Abwesenheit mit einem von ihm benannten Stellvertreter) koordiniert werden.

## § 14 Wertung bei Lizenzverlust

- 14.1 Ein Team verliert seine Lizenz für die jeweilige Liga, wenn es innerhalb der Spielperiode zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird.
- 14.2 In diesem Fall werden alle Spiele des Teams komplett aus der Wertung herausgenommen.
- 14.3 Wenn der Rückzug bzw. Ausschluss eines Teams sich auf einen K.O.-Wettbewerb bezieht, so rückt anstelle des ausscheidenden Teams das zuletzt von diesem besiegte Team nach.

## § 15 Klassifizierung

- 15.1 Für Platzierungen innerhalb der Tabelle einer Liga bzw. bei Final-, Auf- oder Abstiegsspielen ist prinzipiell die folgende Reihenfolge maßgeblich:
  - 1. Anzahl der erzielten Punkte,
  - 2. Tordifferenz,
  - 3. Anzahl der erzielten Tore,
  - 4. direkter Vergleich der punktgleichen Teams,
  - 5. Entscheidungsspiel, falls das Spiel Einfluss auf Playoffs, Bezeichnung von Auf- oder Absteigern oder auf eine Auszeichnung hat,
  - 6. Los, falls ein Entscheidungsspiel nicht mehr angesetzt werden kann.
- 15.2 Abweichend davon ist der direkte Vergleich der punktgleichen Teams das zweite Kriterium:
  - 15.2.1 in allen Jugendligen,
  - 15.2.2 in allen Ligen, in denen zwei Mannschaften desselben Vereins vertreten sind.
- 15.3 Entscheidungsspiele: Gibt es bei Spielen im K.O.-Modus, bei denen ein Sieger ermittelt werden muss, nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung, so folgt:
  - 15.3.1 eine Verlängerung von maximal 5 Minuten (Sieger ist, wer das erste Tor erzielt),
  - 15.3.2 ein Penalty-Schießen, falls die Verlängerung torlos bleibt.

## SONSTIGES

## § 16 Proteste

- 16.1 Ein Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team durch den Kapitän geltend gemacht.
- 16.2 Die Bestätigung des Protestes erfolgt ebenfalls durch den Kapitän; ist der Kapitän nicht volljährig, so erfolgt die Bestätigung des Protestes durch einen erwachsenen Betreuer.
- 16.3 Nur formal richtige und vollständig eingereichte Proteste werden behandelt.
- 16.4 Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt.
- 16.5 Verfahren der Protestankündigung und -bestätigung:
  - 16.5.1 Der Protest ist den Schiedsrichtern mündlich anzukündigen (kurze Begründung).
  - 16.5.2 Die Ankündigung des Protestes muss bis maximal 30 Minuten nach Spielende den Schiedsrichtern bestätigt werden (schriftlich, vollständig, Protest-/Berichtsformular).
  - 16.5.3 Der Protest muss mit sämtlichen Beilagen den Schiedsrichtern zur Stellungnahme übergeben werden; die Beilagen sind auf dem Protest- und Berichtsformular aufzuführen, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt; nach der Stellungnahme der Schiedsrichter dürfen auf dem Protest- und Berichtsformular keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

## **Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Spielordnung vom 31.07.2022**

16.5.4 Zusammen mit der Bestätigung muss eine Kautions beim Spielsekretariat hinterlegt werden (die Höhe der Kautions ist der Finanzordnung des FVBW zu entnehmen).

16.5.5 Der Protest ist zusammen mit der Kautions durch die Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen eingeschrieben an die SBK des FVBW weiterzuleiten; es gilt das Datum des Poststempels.

16.6 Zeitpunkt der Protestankündigung:

16.6.1 Ein Protest, dessen Ursache vor Spielbeginn liegt, muss vor Spielbeginn angekündigt werden.

16.6.2 Ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, muss während der ersten Spielunterbrechung nach dem Vorfall angekündigt werden.

16.6.3 Ein Protest, dessen Ursache nach Spielende liegt, muss innerhalb von 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden.

### **§ 17 Verpflichtung zur Teilnahme an überregionalen Wettbewerben**

17.1 Mit der Teilnahme an einer regionalen, vom FVBW ausgerichteten Liga entsteht durch die Mannschaftsmeldung eine Verpflichtung der Mannschaft, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, an sich anschließenden überregionalen Wettbewerben teilzunehmen.

17.2 Durch die Qualifikation zu einem überregionalen Wettbewerb können ggf. weitere Kosten entstehen (vgl. SPO §15). Dies gilt v.a. für die von FD ausgerichteten Deutschen Meisterschaften.

17.3 Der Verein kann vom FVBW für Zahlungen in Regress genommen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Spielordnung wurde in der Vorstandssitzung am 01.05.2010 beschlossen und tritt mit Beginn der Saison 2010/11, d.h. am 1.6.2010, in Kraft.